

Satzung des Abbenflether Wassersport Vereins e.V. (AWSV)

1. Name und Sitz:
 - 1.1 Der Verein führt den Namen Abbenflether Wassersportverein e.V. (im folgenden AWSV), mit Sitz in Stade - Bützfleth. Der AWSV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt eingetragen.
 - 1.2 Der Verein mit Sitz in Stade Bützfleth verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
 - 1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Verwaltung einer Sportbootanlage im Abbenflether Hafen als selbstlose Tätigkeit ohne Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.
 - 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Zweck:
 - 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Vorstand kann in Einzelfällen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter für besondere Leistungen, die im Auftrag des Vorstandes erbracht wurden, Aufwandsentschädigungen bekommen.
5. Auflösung des Vereins:

Eine Auflösung kann auf Antrag mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
7. Mitgliedschaften in Verbänden.
 - 7.1 Der AWSV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V..

Satzung AWSV

15.11.2019

- 7.2 Der AWSV ist Mitglied des Fachverbandes im Landessportbund Niedersachsen e.V. „Seglerverband Niedersachsen“.
- 7.3 Der AWSV ist Mitglied des Dachverbandes Deutscher Seglerverband e.V.
8. Organe:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
9. Mitglieder:
- 9.1 Mitglied kann jede unbescholtene und geschäftsfähige Person werden.
- 9.2 Jugendliche Mitglieder benötigen die Einverständniserklärung ihrer Eltern.
- 9.3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 9.4 Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
10. Aufnahme:
- 10.1 Die Aufnahme erfolgt auf Antrag nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 10.2 Die Aufnahme erfolgt einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung.
- 10.3 Der Vorstand ist berechtigt, neue Mitglieder für einen begrenzten Zeitraum von max. einem Jahr aufzunehmen.
11. Beitrag:
- 11.1 Der Beitrag soll die Kosten für den Betrieb der Anlage decken und zur Bildung einer Risikorücklage dienen.
- 11.2 Die Beitragshöhe wird jährlich vom Vorstand ermittelt und bei Bedarf neu vorgeschlagen. Sie ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
- 11.3 Für einen Liegeplatz ist eine einmalige Gebühr in Höhe des Herstellungsaufwandes / Instandhaltungsaufwandes zu entrichten.
12. Vorstand:
- 12.1 Der Vorstand des AWSV besteht aus:
- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzenden | 2. Vorsitzenden |
| Kassenwart | Schriftführer |

Satzung AWSV

15.11.2019

- 12.2 Zwei gewählte Kassenprüfer überwachen die Kassenführung. Sie gehören dem Vorstand nicht an.
- 12.3 Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden für jeweils drei Jahre gewählt.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12.5 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vermögen und regelt die Liegeplatzverhältnisse.
- 12.6 Außerordentliche Maßnahmen, die finanzielle Verpflichtung für den Verein zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 12.7 Eine Liegeplatz-, Arbeits-, Sommer-, Winterlager und Hafensordnung sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu genehmigen.
- 12.8 Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter, *siehe BGB § 27, 3*
- 12.9 Der Vorstand kann Mitglieder für besondere Aufgaben berufen.
 - 12.9.1 Um eine kontinuierliche Geschäftsführung durch den Vorstand zu gewährleisten, ergänzt sich bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der verbleibende Vorstand durch Zuwahl.
 - 12.9.2 Das neue Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
13. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - 13.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
 - 13.2 Kündigungen müssen drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingegangen sein.
 - 13.3 Ein Austritt wird jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, dies befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung für das noch laufende Geschäftsjahr.
 - 13.4 Ein Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins, bei grob unkameradschaftlichem Verhalten und bei Nichteinlösung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch den Vorstand erfolgen.
Die Auszuschließenden können beim 1. Vorsitzenden eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss beantragen. Der Ausschluss wird dann wirksam, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit bestätigt.
14. Mitgliederversammlungen:
 - 14.1 Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr, oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder eine Einberufung beim 1. Vorsitzenden oder seinem

Satzung AWSV

15.11.2019

Vertreter beantragen.

- 14.2 Die Einladung muss schriftlich und durch Aushang im Vereinskasten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.
- 14.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- 14.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 14.6 Satzungsänderung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
15. Mitgliederverpflichtungen:
 - 15.1 Die Mitglieder können vom Vorstand zu Gemeinschaftsarbeiten herangezogen werden. Bei Nichtbeteiligung werden die Fehlstunden in Rechnung gestellt.
 - 15.2 Alle Bootseigentümer und Liegeplatzbenutzer sind verpflichtet, eine gültige Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und fortlaufend dem Vorstand vorzulegen.
 - 15.3 Die Bekanntgabe von Mitteilungen erfolgt durch Aushang im Anschlagkasten an der Sportbootanlage oder per Email. Die Mitglieder haben die Vereinsordnungen zu beachten.
16. Liegeplatzaufgabe:
 - 16.1 Bei Liegeplatz-Aufgabe ist der Platz dem AWSV zur Verfügung zu überlassen. Dieser kann den Platz neu vergeben.
 - 16.2 Der Verein erstattet bei der Platzrückgabe gemäß Hafen- und Liegeplatzordnung die Kosten.
 - 16.3 Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vereinsvermögen nicht zu.

Diese Neufassung die Satzung des AWSV wurde von der Mitgliederversammlung am 21.01.2020 beschlossen.

Diese Satzung ist unter der Nr. VR100186 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt am 06.03.2020 eingetragen.

Stade, 18.03.2020

Der Vorstand

Satzung AWSV
15.11.2019